

**Sitzung
des Bauausschusses
am
05.10.2016**
im Sitzungssaal des Rathauses

-

Vorsitzender:

Erster Bürgermeister Dr. Tobias Windhorst

Stadträte (stimmberechtigt):

StR Daniel Blaschke

StR Stefan Grünfelder

StR Marco Harrer

StR Karl Kaiser

2. Bürgermeisterin Renate Kreitmeier

StR Josef Neuberger

(bis TOP 6)

StR Werner Noske

(Vertretung für StRin Noske)

StR. Gerhard Pfrombeck

StR Markus Staller

(bis TOP 2.3)

Gäste:

Dr. Felix Brand von der ing Traunreut GmbH

(TOP 2.1 und TOP 2.2)

Dipl.-Ing. (univ) Ulrike Bubl

(TOP 2.3)

Niederschriftführer:

Stefan Hackenberg

(zu TOP 2.1 bis 5.3)

Bernd Lehner

(zu TOP 1, 6 und 7)

Entschuldigt fehlen:

StRin Birgit Noske

Sitzungsbeginn:

17:00 Uhr

Sitzungsende:

19:15 Uhr

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben.

Inhalt

Öffentlicher Teil

1. Ortsbesichtigung
Besichtigung der Gebläse und der Schlammspiegelmessung in der Kläranlage

2. Beratung und Beschlussfassung zu Bauleitverfahren
 - 2.1. 12. Änderung des Flächennutzungsplanes
Billigungs- und Auslegungsbeschluss (Vorberatung)
 - 2.2. Bebauungsplan Nr. 48 "Mehrzweckplatz an der Badstraße"
Billigungs- und Auslegungsbeschluss (Vorberatung)
 - 2.3. Änderungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 32 für die Flurstücke 709 und 709/3 in Töging a. Inn

3. Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen und Anträgen auf isolierte Befreiung
 - 3.1. Antrag auf Baugenehmigung Aufstockung eines bestehenden Wohngebäudes an der Cranachstraße 2
 - 3.2. Ersetzen des Zaunes durch einen Doppelstabmattenzaun, Steingabionen und einer Natursteinmauer an der Weichselstraße 7

4. Nachtrag
Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen und Anträgen auf isolierte Befreiung Errichtung eines Einfamilienhauses mit einer Garage und Geräteraum am Rathausberg 5

5. Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
 - 5.1. Aktueller Stand der Trinkwasserversorgung
 - 5.2. Geplante Eröffnung des Mehrzweckplatzes
 - 5.3. Konzept für das nächste städtische Volksfest

Nicht öffentlicher Teil

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 05.10.2016

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

Ortsbesichtigung

Besichtigung der Gebläse und der Schlammspiegelmessung in der Kläranlage

Abwassermeister Hutterer stellt dem Gremium den Ist-Betriebszustand in der Gebläsehalle vor. Zwei Gebläse Baujahr 1986 sind inzwischen sehr leistungsschwach, ein drittes ist bereits zurückgebaut und wurde als Ersatzteilgerät verwendet.

Mit dem geplanten Drehkolbengebläse können alle Becken beschickt werden. Der Energieaufwand ist weitaus geringer. Als Ersatz bleiben die beiden neueren Gebläse in Betrieb.

Die Schlammspiegelmessung ist derzeit ohne Funktion. Aufgrund der Wichtigkeit, wird aus dem Gremium angeregt, die Auftragsvergabe sofort zu vollziehen.

Der Bauausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 05.10.2016

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:2.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

**12. Änderung des Flächennutzungsplanes
Billigungs- und Auslegungsbeschluss (Vorberatung)**

In der Stadtratssitzung vom 18.02.2016 wurde die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Flächennutzungsplan kann nicht im vereinfachten Verfahren geändert werden. Die Grundzüge der Planung werden berührt.

Da der Flächennutzungsplan hier weder im vereinfachten Verfahren, noch im beschleunigten Verfahren geändert werden kann, muss der Flächennutzungsplanänderungsentwurf zuerst im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB), sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) ausgelegt werden.

Hierzu ist ein Billigungsbeschluss des Flächennutzungsplanänderungsentwurfes, sowie ein Auslegungsbeschluss ratsam.

Die Flächennutzungsplanänderung stellt die Fläche als „Fläche für den Gemeinbedarf“ dar, hier für kulturelle, soziale und sportliche Zwecke. Ein Teil wird als Grünfläche dargestellt. Momentan ist die Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Es sind zwei Flächennutzungsplanänderungsvarianten angedacht. In Variante 1 ist mehr Grünfläche zulasten der Fläche für Gemeinbedarf vorgesehen, bei Variante 2 ist es konträr.

Der Bebauungsplan Nr. 48 „Mehrzweckplatz an der Badstraße“, der sich aus der Flächennutzungsplanänderung entwickelt und über welchen ebenfalls in dieser Sitzung der Billigungs- und Auslegungsbeschluss getroffen wird (TOP 2.2), liegt ebenfalls in zwei Varianten vor. In Variante 1 sollen die notwendigen Ausgleichsflächen für den Mehrzweckplatz im Geltungsbereich des Bebauungsplanes geschaffen werden, in Variante 2 extern. Der Beschluss über die Variante der Flächennutzungsplanänderung bedingt also den Beschluss über die Variante des Bebauungsplanes.

Die Verwaltung präferiert Variante 2, da diese die Ausweisung eines größeren Mehrzweckplatzes ermöglicht.

Der Planfertiger Herr Dr. Felix Brand von der ing Traunreut GmbH erläutert den Bauausschussmitgliedern den Flächennutzungsplanänderungsentwurf.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, den Flächennutzungsplanänderungsentwurf in Variante 2 mit der größeren Fläche für den Gemeinbedarf zu billigen und mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange zu beginnen.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 05.10.2016

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:2.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

**Bebauungsplan Nr. 48 "Mehrzweckplatz an der Badstraße"
Billigungs- und Auslegungsbeschluss (Vorberatung)**

In der Stadtratssitzung vom 18.02.2016 wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 48 „Mehrzweckplatz an der Badstraße“ gefasst.

Der Bebauungsplan kann weder im vereinfachten Verfahren, noch im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Die Grundzüge der Planung werden berührt, außerdem soll der Bebauungsplan nicht in einem Gebiet nach § 34 BauGB (Innenbereich) aufgestellt werden, sondern der Geltungsbereich ist momentan als Gebiet nach § 35 BauGB (Außenbereich) zu betrachten. Es handelt sich auch nicht um einen Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innentwicklung.

Deswegen muss der Bebauungsplanentwurf zuerst im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB), sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) ausgelegt werden.

Hierzu ist ein Billigungsbeschluss des Bebauungsplanentwurfes, sowie ein Auslegungsbeschluss ratsam.

Es werden zwei Bebauungsplanvarianten vorgestellt, die sich hauptsächlich darin unterscheiden, dass in Variante 1 die Ausgleichsflächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes verwirklicht werden sollen, in Variante 2 sollen diese extern hergestellt werden.

Die externen Ausgleichsflächen sollen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 757 der Gemarkung Töging a. Inn, Nähe Rathausberg mit 2.000 m² und zu 223 m² auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1677/ 2 der Gemarkung Töging a. Inn, Nähe Innstraße hergestellt werden.

Dies hat natürlich Auswirkung auf die Größe des Mehrzweckplatzes. Variante 1 erlaubt eine Gemeinbedarfsfläche Mehrzweckplatz mit 5.239 m² sickerfähig befestigte Fläche, Variante 2 6.351 m². Als Art der baulichen Nutzung soll ein Sondergebiet (SO) gemäß § 11 BauNVO festgesetzt werden.

Die Verwaltung präferiert Variante 2, bei der die Ausgleichsfläche extern hergestellt werden sollen. Dies ermöglicht die Ausweisung eines größeren Mehrzweckplatzes.

Der Planfertiger Herr Dr. Felix Brand von der ing Traunreut GmbH erläutert den Bauausschussmitgliedern den Bebauungsplanentwurf.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, den Bebauungsplanentwurf in der Variante 2 mit den externen Ausgleichsflächen zu billigen und mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beginnen.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 05.10.2016

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:2.3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend waren: 9

Änderungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 32 für die Flurstücke 709 und 709/3 in Töging a. Inn

Die Verwaltung schlägt vor den Bebauungsplan Nr. 32 für die Flurstücke 709 und 709/3 in Töging a. Inn zum 1. Mal zu ändern.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst die Grundstücke jeweils der Gemarkung Töging a. Inn

- Fl.-Nr. 709, Hauptstraße 17,
- Fl.-Nr. 709/3, Hauptstraße 19,
- Fl.-Nr. 709/6, Nähe Hauptstraße und
- eine südliche Teilfläche aus Fl.-Nr. 709/5, Kirchstraße 7a.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Urbebauungsplanes mit Ausnahme der im Urbebauungsplan festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche (Teilfläche aus Fl.-Nr. 741/4 der Gemarkung Töging a. Inn, Nähe Hauptstraße).

Geplant ist wie bisher ein Mischgebiet nach § 6 BauNVO. Es sollen zwei Gebäude mit maximal vier Vollgeschossen und einer maximalen Wandhöhe von 13,70 m erlaubt werden. Die Position der Gebäude ist mit Baulinien und Baugrenzen bestimmt.

Die neuen Flurnummern 709/6 und 709/5 sind aus den Grundstücksteilungen der Flurnummern 709 und 709/3 entstanden.

Die Fläche des gesamten Geltungsbereichs beträgt ca. 2.500 m², sodass weniger als 20 000 Quadratmeter Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO festgesetzt werden kann (§ 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB).

Die Verwaltung geht davon aus, dass durch die Bebauungsplanänderung nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen und keine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b) BauGB (Natura-2000 Gebiete) genannten Schutzgüter besteht.

Es handelt sich auch um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, sodass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 4 BauGB geändert werden kann.

Dem Landratsamt Altötting wurde nichtsdestotrotz ein Schreiben mit Bitte um Bestätigung der Auffassung der Verwaltung übersandt. Eine Antwort steht noch aus.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend (§ 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

Es kann und sollte also von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Wenn auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB verzichtet werden soll, ist ortsüblich bekannt zu machen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann. Dies kann mit dem Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses verbunden werden (§ 13a Abs. 3 BauGB). Es ist ausreichend, die genannte Frist auf zwei Wochen nach der Bekanntmachung zu setzen.

Weiterhin kann der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 durchgeführt werden und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 durchgeführt werden (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB).

Hier empfiehlt die Verwaltung jeweils die standardmäßigen Beteiligungsformen nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zu wählen.

Im vereinfachten (und somit auch im beschleunigten) Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden (§ 13 Abs. 3 BauGB).

Ein theoretischer Ausgleich ist auch nicht notwendig, da die Eingriffe, die auf Grund der Änderung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, in den Fällen des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB (wie hier), als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten (§ 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauGB).

Die Planfertigerin Frau Dipl.-Ing. (univ.) Ulrike Bubl vom gleichnamigen Architekturbüro in Töging a. Inn, erläutert den Bauausschussmitgliedern den Bebauungsplanänderungsentwurf. Sie erklärt, dass sich die Bebauung in das Stadtbild einfügt, da von der Hauptstraße aus gesehen, die Gebäude nicht als herausragend groß empfunden werden.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 für die Flurstücke 709 und 709/3 im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB durchzuführen und den Bebauungsplanänderungsentwurf zu billigen. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen und stattdessen ortsüblich bekannt zu machen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer Zwei-Wochen-Frist zur Planung äußern kann.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, die Beteiligungen im Wege der § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

StR Neuburger hat an der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen persönlicher Beteiligung nicht teilgenommen.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 05.10.2016

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:3.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend waren: 9

Antrag auf Baugenehmigung Aufstockung eines bestehenden Wohngebäudes an der Cranachstraße 2

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1956 der Gemarkung Töging a. Inn, Cranachstraße 2, soll das bestehende Wohngebäude aufgestockt werden.

Das Gebäude soll im westlichen 15,96 m x 10,64 m großen Teil aufgestockt werden. Bisher besteht es aus einem Erdgeschoss mit daraufgesetzten Dachgeschoss. Nun ist ein Kniestock mit einer Höhe von 2,33 m geplant – gemessen ab OK Decke.

Die Wandhöhe erhöht sich von 3,385 m auf 5,375 m. Die Dachneigung soll 20 Grad betragen.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Nachbarunterschriften sind vollständig. Bei zwei Nachbargrundstücken, die denselben zwei Eigentümern gehören, hat nur einer unterschrieben.

Dem Vorhaben kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, die Erschließung gesichert ist und es das Ortsbild nicht beeinträchtigt.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Der Bauausschuss nimmt den Antrag auf Baugenehmigung zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 05.10.2016

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:3.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend waren: 9

**Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen auf Isolierte Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
Ersetzen des Zaunes durch einen Doppelstabmattenzaun, Steingabionen und einer Natursteinmauer an der Weichselstraße 7**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 787/5 der Gemarkung Töging a. Inn, Weichselstraße 7, soll der Zaun ersetzt werden.

Geplant ist die gesamte Grundstücksgrenze zur Unstutstraße hin einzuzäunen.

Von Norden nach Süden her ist geplant vier Doppelstabmattenzäune mit einer Länge von je 7,50 m und einer Höhe von 1,03 m zu errichten. Getrennt werden diese Doppelstabmattenzäune durch fünf 1,60 m hohe, 1,00 m lange und 0,30 m breite Steingabionen. Anschließend folgt ein Doppelstabmattenzaun mit 5,00 m Länge, an dem sich eine Natursteinmauer in einer Höhe von 1,60 m und einer Länge von ca. 10,00 m anschließt. In der Steinmauer soll ein Tor eingebaut werden. Die Einfriedung endet im Süden zur Weichselstraße hin mit einer letzten Doppelstabmattenzauneinheit mit einer Länge von 7,50 m.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.1 „für das Gebiet - Weichselstraße - Bundesbahn - Wolfgang-Leeb-Straße“ und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein.

Einfriedungen sind als grüne Maschendrahtzäune oder Holzzäune zulässig. Die Höhe der Einfriedung darf einschließlich Sockel 0,80 m nicht überschreiten und hat sich dem natürlichen Gelände anzupassen.

Maschendrahtzäune sind im Bereich der Straßeneinfriedung mit Laubgewächsen bodenständiger Art, wie z. B. Schlehe, Weißdorn, Eberesche, Mehlbeere, Haselnuß, Liguster, Schneeball in Heckenform oder dichten Gruppen (keine Thuja) zu hinterpflanzen. Pfeiler für Türen und Tore dürfen nicht mit hochglänzenden Fliesen belegt werden.

Nachbarunterschriften wurden keine geleistet.

Die isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann zugelassen werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Der Bauausschuss nimmt den Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Kenntnis und lässt diese einstimmig zu.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 05.10.2016

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend waren: 9

Nachtrag

Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen und Anträgen auf isolierte Befreiung Errichtung eines Einfamilienhauses mit einer Garage und Geräteraum am Rathausberg 5

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 757/1 der Gemarkung Töging a. Inn, Rathausberg 5 soll ein Einfamilienhaus mit einer Garage und Geräteraum errichtet werden.

Das Gebäude misst 12,00 m x 9,53 m Grundfläche und besteht aus Erd- und Obergeschoss. Direkt westlich an das Wohngebäude soll die 6,00 m x 8,25 m große Einzelgarage errichtet werden, welche noch einen Technik-/Lagerraum und einen Raum für Fahrräder/Geräte beinhaltet. Die Einfahrt ist von der Westseite her geplant.

Die Wandhöhe des Wohngebäudes beträgt 6,51 m und die Dachneigung 25 Grad, bei der Garage ist eine Wandhöhe zwischen 2,735 m und 3,00 m und eine Dachneigung von 20 Grad geplant. Die Dacheindeckung bei beiden Gebäuden soll mit Ziegel erfolgen.

Ein überdachter Freisitz mit einer Dachneigung von 20 Grad verläuft an der östlichen Seite des Wohngebäudes über die südöstliche Ecke an der südlichen Seite weiter.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein (Mischgebiet – MI - § 6 BauNVO). Das Vorhaben liegt im Gebiet nach § 142 BauGB (Satzung der Stadt Töging a. Inn über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtkern“).

Nachbarunterschriften sind vollständig. Bei zwei Nachbargrundstücken, die denselben zwei Eigentümern gehören, hat nur einer unterschrieben.

Dem Vorhaben kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, die Erschließung gesichert ist und es das Ortsbild nicht beeinträchtigt. Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt und es sind keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden zu erwarten.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 05.10.2016

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:5.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 9

Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
Aktueller Stand der Trinkwasserversorgung

Erster Bürgermeister Dr. Tobias Windhorst informiert die Bauausschussmitglieder über den aktuellen Stand der Trinkwasserversorgung.

Der nördliche Teil des Tiefbehälters wurde wieder in Betrieb genommen, der südliche wird derzeit gereinigt und desinfiziert. Die Wasserproben, die dem Tiefbehälter Ende letzter Woche entnommen wurden, waren ohne Befund.

Die Ausführungen dienen den Mitgliedern des Bauausschusses zur Kenntnis.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 05.10.2016

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:5.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 9

Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
Geplante Eröffnung des Mehrzweckplatzes

Stadtrat Harrer erkundigt sich, wann die Eröffnung des Mehrzweckplatzes angedacht ist.

Erster Bürgermeister Dr. Tobias Windhorst erklärt, dass dies darauf ankommt, bis wann die Bauleitplanverfahren abgeschlossen werden können. Als grobe Zielsetzung ist allerdings Sommer 2017 festgesetzt, dies ist jedoch abhängig vom weiteren Verfahren.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 05.10.2016

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:5.3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 9

Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
Konzept für das nächste städtische Volksfest

2. Bürgermeisterin Kreitmeier bringt den Vorschlag ein, dass sich das Konzept für das nächste städtische Volksfest an zeitgemäßerer Varianten von Volksfesten orientieren sollte und nicht an dem des alten städtischen Volksfestes.

Die Ausführungen dienen den Mitgliedern des Bauausschusses zur Kenntnis.

Vorsitzender:

Dr. Windhorst

Schriftführer: (TOP 2.1 bis 5.3)

Hackenberg

Schriftführer: (TOP 1, 6 und 7)

Lehner